

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg18>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 18 (2011)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg18/216-218>

Rg **18** 2011 216–218

**Johannes Berchtold**

## Schattenboxen

---

Dieser Beitrag steht unter einer  
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Averroes hier im Sinn hat.<sup>7</sup> Mehr noch aber befremdet sein Ergebnis: »[I]hre Freiheit beruht auf ihrer [religiösen] Bindung.« Und als müsste er sich davon erst selbst überzeugen, stellt er abschließend fest, »dass Ibn Ruschd nicht etwa der Voltaire des zwölften Jahrhunderts« war.<sup>8</sup>

Das sieht natürlich auch Franz Schupp so, wenngleich aus anderer Perspektive. In der Einleitung stellt er lieber das »rationale Minimum« heraus, das er in Averroes entdeckt (LXVII f., LXXII, CV). An manchen Stellen mag selbst das ein wenig zu wohlwollend ausfallen, wenn auch mit dem richtigen Ziel, die interkulturelle Rezeption und damit Öffnung des Islams zu fördern. Doch lässt Schupp keinen Zweifel daran, dass die Dichotomie von religiöser Elite und Masse, die die Aufklärung des Volkes verbietet und die Verheimlichung der wahren Überzeugungen (*taqiyya*) und Absichten sowie gar bewusste Fehlleitungen (etwa betreffend Himmel und Hölle) erlaubt (§§ 43, 45, 47; XC), »für den modernen Leser« schwer erträglich ist (S. 161 und XCVIII f.). Daran zu erinnern ist vielleicht

nicht unangemessen bei allem Verständnis, das man im Westen für den Islam aufzubringen versucht, und angesichts dessen, dass Averroes im arabischen Raum heute als Leitfigur eines islamischen Rationalismus gehandelt wird.

Bleibt noch ein Wort zur Ausstattung des Buches. Neben der sorgfältigen Einleitung, die dem Leser einen schnellen Zugriff ermöglicht und über die angestellten Erwägungen zur Übersetzung aufklärt, enthält der Band eine ausführliche Kommentierung, die sich über Fußnoten im deutschen Textteil erschließt. Im Anhang befinden sich darüber hinaus einzelne Artikel zu wichtigen Zeitgenossen Averroes' und zu themenrelevanten Sachbegriffen. Ein Literaturverzeichnis, ein Verzeichnis der von Averroes verwendeten Koranzitate, ein ausführliches arabisches Wörterverzeichnis und ein Namens- und Sachregister vervollständigen den Band, der mithin philologisch keine Wünsche offen lässt.

**Thomas Kupka**

## Schattenboxen\*

Die Untersuchung des an der Universität von Washington (Tacoma) lehrenden Politikwissenschaftlers Turan Kayaoğlu befasst sich trotz anderslautendem Titel nicht mit Exterritorialität, sondern mit den Bedingungen, die zu ihrer Abschaffung geführt haben. An den Beispielen Japan, Osmanisches Reich und China analysiert der Autor den Reformprozess im 19. und 20. Jahrhundert im Bereich der Justiz und Rechtskodifizierung, welcher nach dem Dafürhalten der Großmächte Großbritannien und

Amerika die Voraussetzung schuf, exterritoriale Gerichtsbarkeit abzuschaffen und die vormals dominierten Staaten als gleichwertige Mitglieder der Völkerrechtsfamilie anzuerkennen. Dabei sind die drei Beispiele gut gewählt, ist das Zeitalter der Exterritorialität doch bis heute fester Bestandteil im außenpolitischen Diskurs der betroffenen Staaten geblieben (46).

Ohne unmittelbare koloniale Kontrolle über asiatische und afrikanische Überseegebiete auszuüben, diente exterritoriale Gerichtsbarkeit

<sup>7</sup> STRAUSS (Fn. 4) 71.

<sup>8</sup> STRAUSS (Fn. 4) 74 f.

\* TURAN KAYAOĞLU, *Legal Imperialism. Sovereignty and Extraterritoriality in Japan, the Ottoman Empire, and China*, New York: Cambridge University Press 2010, VIII, 237 p., ISBN 978-0-521-76591-6

westlichen Staaten im 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein dazu, ihre Bürger in diesen Gebieten vor dem Zugriff durch die lokalen Gerichtsbehörden zu schützen und sie stattdessen der Rechtsprechung der Konsuln zu unterstellen. Nach Maßgabe des modernen Völkerrechts war dies zwar ein klarer Verstoß gegen das Gebot der Gleichheit und Souveränität des jeweiligen Gaststaates. Doch bestand für die Kolonialmächte nie Zweifel daran, dass die Gebiete, in welchen Exterritorialität ausgeübt wurde, zum »informal empire« zählten und gar nicht Teil der Völkerrechtsfamilie waren. Hier setzt der Autor an und zeichnet mit klarer Argumentation nach, wie die Bemühungen um die Abschaffung exterritorialer Gerichtsbarkeit tiefgreifende Umwälzungen des japanischen, osmanischen und chinesischen Rechtssystems nach sich zogen. Die dabei erzielten Fortschritte standen immer unter dem Vorbehalt, den positiven Rechtsstandards in erster Linie Großbritanniens Genüge zu tun. Taten sie das nicht, sahen sich die Briten darin bestätigt, Exterritorialität zum Schutz ihrer Bürger aufrechtzuerhalten und in vielen Fällen sogar auszubauen (59). Diese Abhängigkeit ermöglichte es den Kolonialmächten schließlich, Rechtsnormen und Rechtsideen im großen Umfang in Überseegebiete zu exportieren. Turan Kayaoğlu sieht in der Entwicklung des Rechtssystems den entscheidenden Grund, weshalb westliche Staaten am Ende Japan, dem Osmanischen Reich und China die volle Souveränität einräumten. Machtpolitische, ökonomische oder geopolitische Überlegungen treten demgegenüber stark in den Hintergrund (54).

Der Autor identifiziert drei zentrale Bereiche im für die Abschaffung von Exterritorialität notwendigen Staatsbildungsprozess: die Kodifizierung des Rechts, die Etablierung eines das gesamte Staatsgebiet abdeckenden Gerichtssystems

sowie die Einführung einer Gerichtshierarchie (46). Diese Reformen spiegelten die Bemühungen Japans, des Osmanischen Reichs und Chinas wider, die internen Rechts- und Eigentumsverhältnisse zu klären, die Transaktionskosten im internationalen Warenhandel zu senken sowie den Großmächten zu beweisen, für ihr Rechtssystem rechenschaftspflichtig sein zu können (51).

In dieses Schema passt Japan am besten hinein. Exterritoriale Gerichtsbarkeit wird in Japan erst 1856 eingeführt, doch bereits 1899 entledigt sich das Meiji-Regime wieder dieser Fessel, nachdem die feudalen Rechtsstrukturen des Tokugawa-Shogunats (1603–1868) innerhalb weniger Jahre durch ein einheitliches und zentralisiertes Rechtssystem ersetzt worden waren (102). Im Osmanischen Reich gab die im Pariser Vertrag von 1856 implizit in Aussicht gestellte Aufhebung der Exterritorialität der osmanischen Elite Anlass zu umfangreichen Rechtsreformen. Zur Abschaffung kam es allerdings nicht, da die Westmächte dem Osmanischen Reich zwar Souveränität und Gleichheit im Kreise der internationalen Gemeinschaft zuerkannten, gleichzeitig aber die kulturellen und religiösen Differenzen als zu groß erachteten, um auf ihre exterritorialen Privilegien verzichten zu können (112). Erst die politische Neuordnung der Region im Friedensvertrag von Lausanne 1923 und die forcierten Rechtsreformen der jungen türkischen Republik zeitigten Erfolg. Auch im Falle von China ist der Autor dezidiert der Ansicht, dass das Rechtssystem *der* Indikator für die Erfüllung von zivilisatorischen Standards war (157). Er geht auf die Rechtsreformen der frühen republikanischen Zeit und dann vor allem der Nanjing-Periode (1927–1937) ein, welche in seinen Augen das entscheidende Vertrauen bei den Amerikanern und Briten schufen,

um 1943 Exterritorialität unilateral aufzuheben (186). Die Grundargumentation wird hier aber insofern strapaziert, als das Ende der Exterritorialität in China zu einem Zeitpunkt kam, als das Land nicht in erster Linie um rechtliche Souveränität kämpfte, sondern um das schlichte Überleben. Überdies kam dem britisch-amerikanischen Entscheid eine strategische Komponente mit Blick auf die Nachkriegsordnung in Fernost zu, wie auch der Autor einräumt (187).

Es ist das große Verdienst von Turan Kayaoğlu, Exterritorialität als Untersuchungsgegenstand aufzugreifen und hinter der Zeitgleichheit des Phänomens nach einer Systematik zu fragen. Nach der Lektüre drängt sich allerdings der Eindruck auf, dass es sich bei den drei Beispielen am Ende doch um individuelle Fälle mit je spezifischen Erklärungsmustern handelt, weshalb Exterritorialität abgeschafft wurde. Die Ausblendung kultureller, strategischer und machtpolitischer Argumente kann im Falle der Exterritorialität zwangsläufig nur zu unbefriedigenden Antworten führen. Exterritorialität war genuiner Ausdruck einer imperialistischen Politik und damit mit allen großen Fragen politischer, wirtschaftlicher, zivilisatorischer und am Ende auch rechtlicher Natur eng verwoben. Rechtsfragen aus diesem Kontext ausblenden zu wollen, entzieht Rechtsinstitutionen und Rechtsreformen den historischen Boden.

Der gewichtigste Einwand gegenüber dem Buch betrifft jedoch das Vertrauen des Autors auf normative Quellen und apodiktische Forschungsmeinungen. So sehr Exterritorialität einem modernen Verständnis von Souveränität zuwiderläuft, so sehr muss die Frage erlaubt sein, ob Exterritorialität tatsächlich jene Wirkung zu erzielen vermochte, welche ihr für ge-

wöhnlich zugesprochen wird. Die Forschung zur Exterritorialität leidet unter einem Mangel an empirischen Studien zur Rechtsprechung in den konsularischen Gerichtshöfen. Dort, wo diese vorliegen, relativiert der gelebte Rechtsalltag das Bild nämlich sehr stark, welches sich aus den diplomatischen Akten und Vertragsdokumenten ergibt. Es zeigt sich, dass Exterritorialität im Kontext der lokalen (institutionalisierten oder gewohnheitsrechtlichen) Gerichtsbarkeit eine Eigendynamik entfaltete, welche kein klares Bild von Gut und Böse zulässt. An vielen Orten war Exterritorialität überaus effektiv und übte eine nicht geringe Attraktivität selbst für die lokale indigene Bevölkerung aus; an anderen Orten verfehlten die Konsulargerichte aufgrund von Korruption und Unfähigkeit innerhalb des konsularischen Korps jegliche Wirkung. Die Wirkungsmächtigkeit von Exterritorialität ist auf der von Turan Kayaoğlu untersuchten Ebene der Staatsbildung und Gesetzgebung zweifelsfrei groß, diente Exterritorialität dort auch als Argument in den Auseinandersetzungen zwischen imperialistischen Großmächten und scheinbar unzivilisierten Überseegebieten. Wir wissen aber nur in Ansätzen, ob diese Wirkungsmächtigkeit auch aus der Perspektive der gelebten Rechtswirklichkeit gerechtfertigt ist. So bleibt in der Untersuchung von Turan Kayaoğlu sein eigentlicher Gegenstand, die Exterritorialität, ein blaßes Abstraktum, wogegen die hinlänglich bekannte Geschichte von den Rechtsreformen in Japan, China und dem Osmanischen Reich zwar gut erzählt wird, aber insgesamt nur wenig Neues an den Tag zu bringen vermag.

**Johannes Berchtold**